

## X. Übersicht AJP 2002 S. 1224 ff.

	Arrestbewilligungsverfahren	Rechtsmittel gegen Arrestverweigerung	Einspracheverfahren	Prosequierung durch Betreibung	Prosequierung durch provisorische Rechtsöffnung	Prosequierung durch definitive Rechtsöffnung	Prosequierung durch ordentliche Klage	Arrestkautionsverfahren	Beschwerdeverfahren	Widerspruchsverfahren	Schadenersatzverfahren
<b>1. Zweck</b>	Provisorische Beschlagnahme von bestimmten Vermögenswerten des Arrestschuldners im Hinblick auf eine spätere Zwangsvollstreckung, Art. 271 f. SchKG.	Überprüfung des Arrestabweisungsentscheides durch die obere kantonale Instanz.	Überprüfung des Arrestbewilligungsentscheides durch den Arrestrichter, Art. 278 Abs. 1 SchKG.	Beginn des eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens, Art. 38 SchKG.	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung des Arrestgläubigers beweisbar mit einer Schuldanerkennung bzw. einer öffentlichen Urkunde gemäss Art. 82 SchKG besteht.	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung des Arrestgläubigers beweisbar mit einem in- oder ausländischen Urteil oder einem Urteilsurrogat gemäss Art. 80 SchKG besteht <sup>109</sup> .	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung des Arrestgläubigers besteht.	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Arrestgläubiger als Bedingung für die (weitere) Aufrechterhaltung des Arrestes und als Substrat für den Fall, dass dem Arrestschuldner oder dem Dritten aus einem ungerechtfertigten Arrest ein Schaden erwächst.	Beschwerde gegen jede Verfügung des (den Arrest vollziehenden) Betreibungsamtes wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit.	Gerichtliche Feststellung, ob Dritte an den arrestierten Vermögenswerten eigene (bessere) Rechte geltend machen können.	Gerichtliche Feststellung, ob dem Arrestschuldner oder dem Dritten aus einem ungerechtfertigten Arrest ein Schaden entstanden ist <sup>110</sup> .
<b>2. Verfahren</b>	Summarisches Verfahren, Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren, Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren, Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG <sup>102</sup> .		Summarisches Verfahren, Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Summarisches Verfahren, Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Ordentliches Verfahren.	Summarisches Verfahren, Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG.	Bundes- und kantonalrechtliche Verfahrensvorschriften <sup>103</sup> .	Beschleunigtes Verfahren, Art. 109 Abs. 4 SchKG.	Ordentliches Verfahren.
<b>3. Sachliche Zuständigkeit</b>	Gemäss kantonalem Recht <sup>104</sup> .	Gemäss kantonalem Recht.	Immer beim erstinstanzlichen Arrestrichter <sup>105</sup> .	Betreibungsamt.	Gemäss kantonalem Recht.	Gemäss kantonalem Recht.	Gemäss kantonalem Recht.	Arrestrichter gemäss kantonalem Recht <sup>106</sup> .	Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter, Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SchKG.	Gemäss kantonalem Recht.	Gemäss kantonalem Recht.
<b>4. Örtliche Zuständigkeit</b>	Ort der Vermögensgegenstände, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Arrestort.	Arrestort.	Ordentlicher Betreibungs- oder Arrestort, Art. 46 und 52 SchKG <sup>107</sup> .	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am ordentlichen Betreibungsort oder Arrestort, Art. 4 IPRG.  Im internationalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ <sup>108</sup> .  Im nationalen Verhältnis am ordentlichen Betreibungs- oder Arrestort, Art. 84 Abs. 1 SchKG.	Ordentlicher Betreibungs- oder Arrestort, Art. 84 Abs. 1 SchKG <sup>109</sup> .	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am Gerichtsstand gemäss IPRG, insbesondere am Arrestort, Art. 4 IPRG <sup>110</sup> .  Im internationalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ <sup>111</sup> .  Im nationalen Verhältnis am Gerichtsstand gemäss GestG.	Arrestort <sup>106</sup> .	Betreibungsort.	Gerichtsstand gemäss Art. 109 Abs. 1-3 SchKG <sup>112</sup> .	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am Schadensort (Arrestort), Art. 129 Abs. 2 IPRG <sup>113</sup> .  Im internationalen Verhältnis nach LugÜ am Schadensort (Arrestort), Art. 5 Ziff. 3 LugÜ <sup>114</sup> .  Im nationalen Verhältnis nach GestG am Schadensort gemäss Art. 25 GestG oder am Arrestort gemäss Art. 273 Abs. 2 SchKG.
<b>5. Rechtsbegehren<sup>115</sup></b>	Es seien sämtliche Vermögensgegenstände des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in	Es sei der Entscheid der Vorinstanz vom ... aufzuheben und es sei ein Arrestbefehl gemäss dem vor Instanz gestellten Rechtsbegehren zu	Es sei der Arrestbefehl vom ... (Geschäft Nr. ... Arrest Nr. ... des Betreibungsamtes ...) aufzuheben (Einsprache durch Arrestschuldner) bzw. es	Ordentliches Betreibungsbegehren (für die Arrestforderung) zuzüglich bereits angefallene Arrestkosten <sup>116</sup> .	Es sei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbefehl vom ...) provisorische Rechtsöffnung für CHF ... nebst Zins zu	1. Es sei das Urteil des Amtsgerichtes ... vom ... für vollstreckbar zu erklären (falls sich die Forderung auf ein ausländisches Urteil stützt). 2. Es sei	Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... zu bezahlen (Arrestforderung). Es sei der Rechtsvorschlag in	Es sei der Arrestgläubiger zu verpflichten, bei einer vom Gericht zu bezeichnenden Stelle innert 10 Tagen ab Zustellung des Gerichtsentscheides	1. Es sei (z.B.) der Vollzug des Arrestes Nr. ... (Arrestbefehl Nr. des Bezirksgerichtes ...) durch das Betreibungsamt ... vom ... in Bezug auf	Es sei (z.B.) der Eigentumsanspruch des Klägers an den im Arrest Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Arrestbefehl Nr. ... des Bezirksgerichtes	Es sei der Arrestgläubiger zu verpflichten, dem Arrestschuldner (Dritten) CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... zu bezahlen; (evtl. es sei die Gerichts-

	in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabensprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, insbesondere Konto Nr. ..., lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen des Arrestschuldners bei der Bank XY (genaue Adresse) zu arrestieren, alles soweit arrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung von CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... sowie der Kosten <sup>16</sup> .	beilligen. Die Kosten für das Rechtsmittelverfahren seien auf die Staatskasse zu nehmen.	seien die dem Einsprecher gehörenden, vom Arrest erfassten Vermögenswerte ... aus dem Arrest zu entlassen (Einsprache durch Dritte); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Arrestgläubigers <sup>17</sup> .	... % seit ... und die Arrestkosten von ... zu erteilen, unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.	in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbefehl vom ...) definitive Rechtsöffnung für CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... und die Arrestkosten von ... zu erteilen. 3. Unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.	der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbefehl vom ...) zu beseitigen, unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.	als Sicherheit für einen allfälligen Schaden des Schuldners (Dritten) aus dem ungerechtfertigten Arrest (...) eine Sicherheitsleistung im Betrag von CHF ... zu deponieren, unter der Androhung, dass der Arrest im Unterlassungsfall aufgehoben wird; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Arrestschuldners.	die vom Arrest erfassten Vermögenswerte des ... (Trusts) für nichtig zu erklären und aufzuheben. 2. Es sei das Betreibungsamt ... anzuweisen, die entsprechenden Vermögenswerte aus dem Arrest zu entlassen.	...) gegen den Arrestschuldner ... für eine Forderung von CHF ... (nebst Zinsen und Kosten) arrestierten Gegenstände ... Nr. ... im Schätzwert von CHF ... festzustellen und es seien demzufolge diese Gegenstände aus dem Arrest zu entlassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten <sup>18</sup> .	kasse anzuweisen, dem Arrestschuldner (Dritten) den gerichtlich zugesprochenen Betrag aus der Arrestkaution im Arrestverfahren (Arrestbefehl vom ... Gesch. Nr. ...) direkt auszuzahlen); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Arrestgläubigers.	
<b>6. Vorschüsse für Gerichtsgebühren und Parteientschädigungen</b>	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG.	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG <sup>21</sup> .	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG <sup>21</sup> . Im Weiterzungsverfahren gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG Vorschuss durch die Partei, die das Rechtsmittelverfahren anstrengt (Arrestgläubiger, Arrestschuldner, Dritte) <sup>22</sup> .	Kostenvorschuss durch Arrestgläubiger für Betreibungskosten, Art. 68 SchKG.	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG <sup>22</sup> .	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Rechtsöffnungsgebühr, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG <sup>24</sup> . Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten und Parteientschädigung für das Exekuturverfahren gemäss kantonalem Recht <sup>25</sup> .	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten und Parteientschädigung gemäss kantonalem Recht <sup>26</sup> .	Vorschuss durch Arrestschuldner/Dritte für Gerichtskosten, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG. Im Weiterzungsverfahren gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG Vorschuss durch die Partei, die das Rechtsmittelverfahren anstrengt (Arrestgläubiger, Arrestschuldner, Dritte) <sup>27</sup> .	Nein.	Vorschuss durch klagende Partei für Gerichtskosten und Parteientschädigung gemäss kantonalem Recht <sup>25</sup> .	Vorschuss durch Arrestschuldner/Dritte für Gerichtskosten und Parteientschädigung gemäss kantonalem Recht <sup>25</sup> .
<b>7. Arrestkaution (Sicherheitsleistung) gemäss Art. 273 SchKG</b>	Festsetzung durch das Gericht (Kann-Vorschrift), abhängig vom möglichen Schaden des Arrestschuldners oder eines Dritten.	Festsetzung durch das Gericht möglich.	Festsetzung, Reduktion oder Erhöhung durch das Gericht möglich.								
<b>8. Kosten (CHF)</b>	40–2000, Art. 48 GebV SchKG.	60–3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG <sup>28</sup> .	40–2000, Art. 48 GebV SchKG. 60–3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiterzungsverfahren <sup>29</sup> .	7–400, Art. 16 GebV SchKG.	40–2000, Art. 48 GebV SchKG.	40–2000 für das Rechtsöffnungsverfahren, Art. 48 GebV SchKG. Gemäss kantonalem Gebührentarif für das Exekuturverfahren <sup>30</sup> .	Gemäss kantonalem Gebührentarif.	40–2000, Art. 48 GebV SchKG. 60–3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiterzungsverfahren <sup>30</sup> .	Grundsätzlich kostenlos, Art. 20a Abs. 1 SchKG <sup>31</sup> .	Gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 50 GebV SchKG.	Gemäss kantonalem Gebührentarif.

9. Parteientschädigung	Nein.	Nein <sup>12</sup> .	Ja. Einsprache- und Weiterzugverfahren, Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG <sup>13</sup> .		Ja. Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG <sup>14</sup> .	Ja. Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG für das Rechtsöffnungsverfahren <sup>15</sup> . Gemäss kantonalem Gebührentarif für das Exekuturverfahren.	Ja. Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Ja. Einsprache- und Weiterzugverfahren, Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG <sup>16</sup> .	Nein. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG.	Ja. Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Ja. Gemäss kantonalem Gebührentarif.
10. Rechtsmittel	Vgl. Spalten "Rechtsmittel gegen Arrestverweigerung" und "Einspracheverfahren".	Kantonale ausserordentliche Rechtsmittel, staatsrechtliche Beschwerde.	Bundesrechtlich vorgesehenes ordentliches Rechtsmittel an kantonale Rechtsmittelinstanz (Weiterzugverfahren). Weitere kantonale ausserordentliche Rechtsmittel, staatsrechtliche Beschwerde.		Ordentliche oder ausserordentliche kantonale Rechtsmittel <sup>17</sup> . Staatsrechtliche Beschwerde.	Ordentliche oder ausserordentliche kantonale Rechtsmittel <sup>18</sup> . Staatsrechtliche Beschwerde.	Ordentliche und ausserordentliche kantonale Rechtsmittel. Bundesrechtliche Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde und/oder staatsrechtliche Beschwerde.	Bundesrechtlich vorgesehenes ordentliches Rechtsmittel an kantonale Rechtsmittelinstanz (Weiterzugverfahren <sup>19</sup> ). Weitere kantonale ausserordentliche Rechtsmittel, staatsrechtliche Beschwerde.	Bundesrechtlich vorgesehene Weiterzugsmöglichkeit an die untere und – soweit vorhanden – obere kantonale Aufsichtsbehörde sowie an das Bundesgericht <sup>20</sup> .	Ordentliche und ausserordentliche kantonale Rechtsmittel. Bundesrechtliche Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde und/oder staatsrechtliche Beschwerde.	Ordentliche und ausserordentliche kantonale Rechtsmittel. Bundesrechtliche Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde und/oder staatsrechtliche Beschwerde.